

Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle ePaper-Ausgaben

Fassung vom 6. September 2017	Fassung auf der Grundlage des Verwaltungsratsbeschlusses vom 8. Februar 2019
<p>GRUNDBEDINGUNGEN</p> <p>Unter einem ePaper wird im Folgenden die digitale Ausgabe eines Printmediums verstanden, die elektronisch verbreitet und an einem Bildschirm dargestellt wird.</p>	<p>GRUNDBEDINGUNGEN</p> <p>Unter einem ePaper wird im Folgenden die digitale Ausgabe eines Printmediums verstanden, die elektronisch verbreitet und an einem digitalen Endgerät dargestellt wird.</p>
<p>1. Für eine Berücksichtigung einer ePaper-Ausgabe in der Ausweisung der IVW-Auflagenliste muss das gedruckte Objekt (Zeitung, Zeitschrift, Supplement) der Auflagenkontrolle durch die IVW unterstellt sein. Dies bedeutet, dass die Grundlage für die Veröffentlichung die in der Auflagenliste ausgewiesene Anzeigenbelegungseinheit des gedruckten Werks bildet.</p>	<p>[unverändert]</p>
<p>2. Die Erscheinungsweise des ePapers muss derjenigen des Printtitels entsprechen.</p>	<p>[unverändert]</p>
<p>3. Die Identität des Werbeträgers (Redaktion und Anzeigen) muss gewährt sein. Die Identität im Sinne dieser Richtlinie gilt als gegeben, wenn das ePaper als digitale Ausgabe eines bestehenden Printtitels mit diesem in Inhalt und Form übereinstimmt. Die redaktionellen und werblichen Inhalte der jeweiligen Printausgabe müssen zum Zeitpunkt des Erscheinens einer Ausgabe zu 100 Prozent in dem ePaper enthalten sein.</p> <p>Die Identität wird durch die folgenden Modifikationen nicht beeinträchtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierungen der bereits vorhandenen redaktionellen Inhalte, soweit dadurch keine neuen Themen entstehen; - Funktionalitäten zur Steigerung des Nutzerkomforts sowie Formatanpassungen, die sich aus den technischen Möglichkeiten ergeben bzw. durch das jeweilige Endgerät bedingt sind und den Print-Charakter nicht verändern. <p>Auf Basis der identischen Belegungseinheit sind Modifikationen der werblichen Inhalte nur begrenzt möglich.</p>	<p>3. Eine hinreichende Identität des Werbeträgers (Redaktion und Anzeigen) muss gewährt sein. Diese ist immer dann gegeben, wenn das ePaper als digitale Ausgabe eines bestehenden Printtitels mit diesem in Inhalt und Form übereinstimmt und die redaktionellen und werblichen Inhalte der jeweiligen Printausgabe zum Zeitpunkt des Erscheinens einer Ausgabe in dem ePaper enthalten sind.</p> <p>Zusätzlich können in das ePaper folgende Elemente einfließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - umfangsneutrale Aktualisierungen der bereits vorhandenen redaktionellen Inhalte, soweit dadurch keine neuen Themen entstehen; - Ergänzungen des bereits vorhandenen redaktionellen Inhalts mit zusätzlichen Bildern; - Funktionalitäten zur Steigerung des Nutzerkomforts sowie Formatanpassungen, die sich aus den technischen Möglichkeiten ergeben bzw. durch das jeweilige Endgerät bedingt sind; - medien- und gerätespezifische Anpassungen der Werbeformate innerhalb der gebuchten und identischen Anzeigenbelegungseinheit. <p>Auf Basis der identischen Belegungseinheit sind Modifikationen der werblichen Inhalte nur begrenzt möglich.</p>